

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bedingungen für Mieterstrom

A. Problem und Ziel

In seinem Eckpunktepapier für das Klimaschutzprogramm 2030 hat sich das Klimakabinett dazu entschlossen, die Rahmenbedingungen für den Mieterstrom zu überprüfen. Die Überprüfung hat ergeben, dass das Mieterstromgesetz bisher nicht den erhofften Anreiz setzen konnte, um Mieter stärker an der Energiewende zu beteiligen und dadurch auch die Akzeptanz für den Zubau erneuerbarer Energien insgesamt zu steigern. Bisher sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Mieterstromprojekten noch nicht attraktiv genug und die gesetzlichen Vorgaben erschweren die Umsetzung.

B. Lösung

Durch diese Gesetzesänderung wird der Ausbau der Solarenergie auf Gebäuden vorangetrieben, indem Mieterstrom in Solarinstallationen mit einer Leistung bis zu 750 kW auch auf Nichtwohngebäuden erzeugt werden und in Kundenanlagen mit bis zu 400 Letztverbrauchern verbraucht werden kann. Auch die steuerlichen Rahmenbedingungen werden verbessert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

...

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger verändert sich nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird eine Informationspflicht eingeführt, denn die Unternehmen müssen sich beim Marktstammdatenregister melden, wenn sie den Mieterstromzuschlag erhalten wollen.

...

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand des Bundes für die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom entsteht im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur, die das Mieterstrommodell und insbesondere den Mieterstromdeckel zu administrieren hat. Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

...

F. Weitere Kosten

Der Ausbau von Mieterstrom führt zu Einnahmeausfällen bei den Netzentgelten und den netzentgeltgekoppelten Umlagen, ohne dass die damit zu finanzierenden Systemkosten sinken.

...

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bedingungen für Mieterstrom

Vom ...

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Artikel 2	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Gewerbesteuergesetzes
Artikel 4	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
Artikel 5	Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
„§ 53 Verringerung der Einspeisevergütung“.
2. § 21 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 750 Kilowatt, die auf, an oder in einem Wohngebäude oder einer Nebenanlage hierzu oder einem Nichtwohngebäude in einem Quartier, welches auch dem Wohnen dient, installiert sind, soweit er vom Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher ohne Durchleitung durch ein Netz geliefert und dort verbraucht worden ist“
3. § 23 Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „oder eines Mieterstromzuschlags“ werden gestrichen.
4. § 23b Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Die Höhe des Anspruchs auf den Mieterstromzuschlag beträgt 4,05 Cent pro Kilowattstunde
5. § 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe „§ 21 Absatz 1“ wird die Angabe „und Absatz 3“ eingefügt.

6. § 49 Absatz 5 und 6 werden gestrichen. Absatz 7 wird zu Absatz 5.7. § 53 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und des Mieterstromzuschlags“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und auf den Mieterstromzuschlag“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 „Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen mit Ausnahme von Kundenanlagen im Sinne der Nummern 24a, 24b und 24c,“
2. § 3 Nummer 18 wird wie folgt geändert:
 „natürliche oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen; der Betrieb einer Kundenanlage, einer Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung oder einer Kundenanlage zur Quartiersversorgung aus erneuerbaren Energien macht den Betreiber nicht zum Energieversorgungsunternehmen,
3. Nach § 3 Nummer 24 Buchstabe b. wird § 3 Nummer 24 Buchstabe c. neu eingefügt:
 „24c. Kundenanlagen zur Quartiersversorgung aus erneuerbaren Energien, Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die
 - a) mit einem Energieversorgungsnetz und mit mindestens einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren-Energien verbunden sind,
 - b) an die nicht mehr als 400 Letztverbraucher angeschlossen sind und
 - c) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.“

Artikel 3

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch das Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I, S. 2338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 9 Nummer 1 GewStG wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend für die Erzeugung und Lieferung von Strom, wenn die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes den Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage oder einer Solaranlage umfasst.“

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Nummer 10 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Erzielt das Unternehmen Einnahmen aus der Lieferung von Strom aus Anlagen oder der Verpachtung von Anlagen, für welches es unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einen Anspruch auf Zahlung eines Mieterstromzuschlags geltend gemacht wird, erhöht sich die Grenze des Satzes 2 für diese Einnahmen auf 20 Prozent, wenn die Grenze des Satzes 2 nur durch diese Einnahmen überschritten wird.“

Artikel 5

Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

§ 19 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. Unter Buchstabe b) wird nach dem Wort „Bezugszeitraum“ ein Komma eingefügt; das Wort „und“ wird gestrichen.
2. Unter Buchstabe c) wird nach dem Wort „ergeben“ das Wort „und“ eingefügt; der Punkt am Ende des Satzes wird gestrichen.
3. Es wird folgender Buchstabe d) eingefügt:

„die Höhe des Betrages in Cent pro Kilowattstunde, der nach §23b Absatz 1 Satz 1 und 2 vom anzulegenden Wert abgezogen wird.“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Mieterstrombericht nach § 99 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 (BT-Drs. 19/13430) vom 19.09.2019 zeigt im Ergebnis, dass die aktuellen Rahmenbedingungen nicht ausreichen, um Mieterstrom als Segment eines zusätzlichen Solarzubaus dauerhaft zu etablieren und die vorhandenen Potentiale zu erschließen. Zwar werden für diesen Strom einige Kostenbestandteile im Vergleich zum Strombezug aus dem Netz nicht fällig (wie Netzentgelte, netzseitige Umlagen, Stromsteuer und Konzessionsabgabe), aber diese Stromlieferungen unterliegen in vollem Umfang der EEG-Umlage. Die Praxis hat gezeigt, dass derzeit kein wirtschaftlich ausreichender Anreiz für Mieterstrommodelle besteht.

Ziel dieses Gesetzes ist es daher, für die Förderung von Mieterstrom zusätzliche Anreize zu schaffen und dabei auch die Mieter wirtschaftlich zu beteiligen. Dabei soll die Förderung so ausgestaltet werden, dass sie maßvoll ist und Verteilungswirkungen zu Lasten anderer Stromkunden begrenzt werden. Der Mieter soll mit dem Eigenheimbesitzer, welcher sich auf eine EEG-Umlageprivilegierung berufen kann, durch eine grundsätzliche Erhöhung des Mieterstromzuschlags tatsächlich wirtschaftlich gleichgestellt werden.

Zudem erzeugt und liefert der Vermieter den Strom in der Regel nicht selbst, sondern schaltet hierfür Dritte (Contractoren) ein, da die Abwicklung dieses Geschäftsmodells zu komplex ist (er wird zum Energieversorgungsunternehmen und unterliegt beispielsweise Anzeige- und Meldepflichten) und die Gewerbesteuerprivilegien gefährdet wird (vgl. § 9 GewerbesteG). Hierbei soll das Gesetz zur Förderung von Mieterstrom ebenfalls Vereinfachungen schaffen.

Der mit dem Mieterstromgesetz eingeführte Deckel von 500 MW wurde bei weitem nicht erreicht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit diesem Gesetz wird der derzeitige Mieterstromzuschlag deutlich erhöht. Die Rahmenbedingungen für Solar-Mieterstrom werden verbessert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes. Die Bestimmungen fallen in den Bereich der Luftreinhaltung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Änderungen des Körperschaftssteuergesetzes ergibt sich aus Art. 105 Absatz 2 GG (konkurrierende Gesetzgebung) Der Bundesrat muss Änderungen am Gesetz zustimmen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Bei dem Mieterstromzuschlag handelt es sich nicht um staatliche Beihilfen.

Das Gesetz ist außerdem mit den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz wird Rechtsklarheit auch für bestehende Mieterstrommodelle geschaffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Das Gesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen und somit zur Vermeidung von externen Schadenskosten.

Das Gesetz verfolgt das Ziel, Mieterstrommodelle zu fördern. Dieses Ziel steht im Einklang mit den Indikatorbereichen 1 und 2. Durch die Kopplung der Mieterstromvergütung an den atmenden Deckel – sowie der Begrenzung der Förderung auf 500 MW installierter Leistung pro Jahr wird einer Überförderung entgegengewirkt und sichergestellt, dass die Energiewende bezahlbar bleibt. Dadurch wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stromkunden berücksichtigt (Indikatorbereich 10).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den Kommunen entgehen durch Mieterstrom Einnahmen bei der Konzessionsabgabe sowie durch Änderung des Gewerbesteuergesetzes Einnahmen bei der Gewerbesteuer. Dem Bund und den Ländern entgehen durch Änderungen der Körperschaftssteuer Einnahmen bei der Körperschaftssteuer.

Dem Bund entgehen durch Mieterstrom Einnahmen bei der Stromsteuer. Die Regelungen schaffen einen Anreiz, den Strom an Mieter zu liefern, der dann von einer bestehenden Stromsteuerbefreiung profitiert.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger verändert sich nicht.

5. Weitere Kosten

...

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Kleine und mittlere Unternehmen sind durch das vorliegende Gesetz nicht in besonderem Maße betroffen.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung des Gesetzes ist geprüft und abgelehnt worden, da eine Befristung des Gesetzes mit den in § 1 Absatz 2 EEG 2017 vorgesehenen langfristigen Zielen nicht vereinbar wäre. Das Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zu erhöhen, lässt sich nur erreichen, wenn den Anlagenbetreibern eine Investitionssicherheit geboten wird, für die die unbefristete Geltung der Förderbestimmungen eine Grundvoraussetzung darstellt.

Der alle vier Jahre zu erstellende EEG-Erfahrungsbericht nach § 97 EEG 2017 evaluiert neben dem Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien gemäß § 97 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017 auch die Entwicklung und angemessene Verteilung der Kosten der EEG-Förderung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Änderungen des Gesetzestextes durch diesen Artikel.

Zu Nummer 2

Die Obergrenze für Mieterstromanlagen wird auf eine Größe von 750 kW installierter Leistung heraufgesetzt. Dadurch werden Rechtsunsicherheiten vermieden, wenn in einem Quartier Mieterstromprojekte realisiert werden. Üblicherweise sind Mieterstromanlagen aber sehr viel kleiner, da sie flächenmäßig in der Regel auf die Größe eines Gebäudedaches beschränkt sind.

Die Begrenzung, dass Mieterstromanlagen nur auf Wohngebäuden installiert werden sollten, hat sich in der Praxis als problematisch erwiesen. Denn in einigen Fällen ist es technisch und optisch günstiger, Mieterstromanlagen auf anderen Gebäuden oder Nebenanlagen zu Wohngebäuden zu errichten, wie z. B. auf Hoch- oder Tiefgaragen, Schulen, Gebäuden für den Einzelhandel, Remisen und Schuppen. Durch den Bezug zum Quartier, welches auch dem Wohnen dient, soll sichergestellt werden, dass Mieterstromprojekte vor allem in Wohnquartieren, nicht in Industrie- oder Gewerbegebieten, umgesetzt werden. Zur Auslegung des Begriffs der Nebenanlagen kann der Hinweis der Clearingstelle EEG|KWKG vom 20. April 2018 (Az. 2017/46) herangezogen werden.

Die Wörter „im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude“ haben in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und Anwendungsschwierigkeiten geführt, zumal es hierbei Abgrenzungsschwierigkeiten zu der Wortgruppe „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gab. Die Einschränkung auf den unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ist auch nicht

notwendig. Denn nach der weiteren Voraussetzung in Nummer 2 kann ein Anspruch auf Mieterstromzuschlag ohnehin nur entstehen, wenn der Strom nicht durch ein Netz geleitet wird. Insofern besteht bereits eine räumliche Begrenzung. Eine Netzdurchleitung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Strom innerhalb einer Kundenanlage im Sinne von § 3 Nummer 24a EnWG erzeugt, geliefert und verbraucht wird. Hinzu kommt nun auch eine weitere Kundenanlage, die Kundenanlage zur Quartiersversorgung aus erneuerbaren Energien gemäß § 3 Nummer 24 Buchstabe c) Energiewirtschaftsgesetz.

Da die Vorschrift zum 500 MW-Deckel in § 23b Absatz 3 nicht geändert wird, ist auch nicht damit zu rechnen, dass es zu einem unkontrollierten Zubau von Mieterstromanlagen kommt, wenn die Bedingungen für Mieterstromprojekte günstiger werden.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 23 Absatz 3 Nummer 4 folgt aus den Änderungen in § 53c.

Nummer 4

Durch die Änderung soll der Anreiz zur Umsetzung von Mieterstromprojekten gesteigert werden. Dadurch sollen noch mehr Mieter die Möglichkeit bekommen, sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen. Dadurch wird die unterschiedliche Behandlung von Hauseigentümern und Mietern durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz etwas relativiert.

Nummer 5

Bei der Rechtsanwendung gab es Unsicherheiten darüber, ob § 24 Absatz 1 auch herangezogen werden musste, wenn es um die Bestimmung der 100 kW-Grenzen in § 21 Absatz 3 ging. Die herrschende Meinung ging davon aus, dass § 24 Absatz 1 zur Bestimmung dieser Größe nicht anwendbar war, weil § 24 Absatz 1 nur auf § 21 Absatz 1 verwies, nicht aber auch § 21 Absatz 3, in dem bisher die 100-kW-Grenze bestimmt war. Da bei Solaranlagen aber das einzelne Modul eine Anlage im Sinne von § 3 Nummer 1 ist, ergab sich aus dem Gesetz nicht, aufgrund welcher Vorschrift einzelne Module zu einer fiktiven Mieterstromanlage mit einer maximalen Größe von 100 kW zusammenzufassen waren. § 24 Absatz 1 verweist nun auch auf § 21 Absatz 3, so dass sich die Berechnung der Höchstgrenze für Mieterstromanlagen (jetzt: 750 kW) ebenfalls nach § 24 Absatz 1 richtet. Dies dient der Rechtsklarheit und Vereinfachung der Rechtsanwendung. Auch im Mieterstrombericht wird eine Präzisierung der aktuellen Regelungen zur Anlagenzusammenfassung als Ansatzpunkt für eine Verbesserung genannt (Mieterstrombericht, S. 6).

Nummer 6

Der sogenannte „52 GW-Deckel“ wird durch diese Änderung aufgehoben.

Nummer 7

Es hat sich herausgestellt, dass die Förderung für Mieterstromanlagen zu niedrig ist, um eine auskömmliche Rendite zu erzielen (Mieterstrombericht, S. 5). Es ist auch in systematischer Hinsicht richtig, den Mieterstromzuschlag nicht noch weiter zu verringern. Denn während der Anlagenbetreiber in der Veräußerungsform der Einspeisevergütung aufgrund des gesetzlichen Schuldverhältnisses mit dem Anschlussnetzbetreiber keinen weiteren Aufwand bei der Veräußerung des Stroms hat, muss der Mieterstromlieferant Mieterstromverträge nach den Vorgaben des § 42a Energiewirtschaftsgesetz mit seinen Kunden abschließen und verwalten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Bezug des Reservestroms, für den der Anlagenbetreiber auch verantwortlich ist, in seiner Höhe von der Erzeugung der Solaranlage abhängt. Insofern müssen daher ebenfalls Prognosen über die Solarerzeugung erstellt und im Falle von Fahrplanabweichungen Kosten für Ausgleichsenergie entrichtet werden. Dadurch entsteht ein erheblicher Mehraufwand. In den Jahren 2017 und 2018 wurden insgesamt lediglich 30.000 Euro

Mieterstromzuschläge ausgezahlt (Mieterstrombericht, Seite 5). Daher ist davon auszugehen, dass die Änderung dieser Norm nicht zu einer nennenswerten Belastung der Allgemeinheit führen wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Die aktuelle gesetzliche Lage hemmt eine umfassende Einbindung von Solar-Mieterstrom in Energiekonzepten von Quartieren. So wird derzeit oftmals Abstand von der Umsetzung von Projekten genommen, in denen nur die Mieter von einigen Häusern die Möglichkeit haben, Solar-Mieterstrom zu beziehen. Um den Voraussetzungen des § 3 Nr. 24 a. EnWG zu entsprechen, werden vorsichtshalber vielmehr eher kleinteilige Kundenanlagen umgesetzt, wodurch das Mieterstromprojekt weniger wirtschaftlich wird. Um einen Anreiz auch für Solar-Mieterstrommodelle auf Quartiersebene zu schaffen, soll auch eine Solar-Mieterstromversorgung in Kundenanlagen mit bis zu 400 Letztverbrauchern in einem Mieterstromprojekt rechtssicher möglich sein. Deshalb wird zur Umsetzung von klimafreundlichen Quartierskonzepten die Streichung des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs“ in § 3 Nr. 24 EEG um eine eigene Definition der erneuerbaren Quartiersversorgung im EnWG ergänzt. Die Änderung in § 3 Nr. 16 folgt dem dann konsequenterweise nach.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Um zu verhindern, dass Vermieter aus steuerlichen Gründen von der Lieferung von Mieterstrom Abstand nehmen, wird im Gewerbesteuergesetz eine Regelung getroffen, wonach die Lieferung von Mieterstrom unschädlich für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftssteuergesetzes)

Das Körperschaftssteuergesetz berücksichtigt derzeit nicht die Modelle, in denen Unternehmen Anlagen verpachten, sondern nur für die Lieferung von Strom aus diesen Anlagen. Die Grenze für die Steuerbefreiung wird deshalb für die Einnahmen aus Verpachtung ebenfalls auf 20 Prozent hochgesetzt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die anzulegenden Werte, die sich jeweils nach Maßgabe der §§ 46a und 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen ergeben. Der Mieterstromzuschlag errechnet sich aus dem anzulegenden Wert abzüglich des in § 23b Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Betrages, wobei dieser Betrag nach § 23b Absatz 1 Satz 3 bezogen auf den Betrag gleichmäßig mit der Degression abgesenkt wird.